Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Fachbereich Revisionen und Inspektionen
Interne Revision

Prüfung der Spesenrichtlinien und -prozesse bei der EHB

Revisionsbericht vom 15.01.2026

Revisionsauftrag GS-WBF-20250021

Mitglied von
The Institute of Internal Auditors
IIA Switzerland

Verteiler

Name	Funktion und Organisation
	Generalsekretärin WBF
	Stv. Generalsekretärin WBF
	Leiterin Governance und Führungsunterstützung Ressourcen GS-WBF
	Referent GS-WBF EHB
	Präsident EHB-Rat
	Direktorin
	Leiter Finanzen
	Leiter a.i. DBIR SECO
	Fachbereichsleiter Revisionen und Inspektionen BLW
	Mandatsleiter Prüfbereich 4 WBF/ETH EFK

Änderungskontrolle

Datum	Status
19.08.2025	Bericht zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme an die geprüfte Stelle.
24.09.2025	Unsignierter Bericht zur Kontrolle an das GS-WBF
15.01.2026	Definitiver signierter Bericht

Inhaltsverzeichnis

1 Management Summary 4

2 Auftrag und Vorgehen 7

2.1 Auftrag und Revisionsziele 7
2.2 Revisionsbereiche und Abgrenzung 7
2.3 Revisionsvorgehen und -grundsätze 7
2.4 Schlussbesprechung 8

3 Detailbericht 9

3.1 Vorbemerkungen 9
3.2 Angemessenheit der Vorgaben, AKV und Prozesse zum Spesenbearbeitungsprozesse 9
3.3 Angemessenheit des IKS zum Spesenbearbeitungsprozess 12
3.4 Wirksamkeit des IKS zum Spesenbearbeitungsprozess 12

Anhang 1: Reifegradmodell des Internen Kontrollsystems IKS 18

Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen 19

Anhang 3: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben 19

Anhang 4: Glossar / Abkürzungen 20

1 Management Summary

Als Interne Revision (IR) BLW haben wir im Auftrag der Departementsleitung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die Einhaltung der Spesenrichtlinien und -prozesse bei der Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB), sowohl der Direktion und Mitarbeitenden als auch des EHB-Rats, geprüft.

Bei unserer Prüfung haben wir keine schwerwiegenden Mängel festgestellt, die dringende Korrekturmassnahmen erfordern und haben daher keine Empfehlungen mit hoher Priorität abgegeben. Die adressierten Empfehlungen zeigen Optimierungsmöglichkeiten auf und haben eine tiefe und mittlere Priorität.

Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten (AKV) und der Spesenbearbeitungsprozess sind insgesamt in beiden Situationen (EHB-Rat sowie Direktion und Mitarbeitenden) definiert. Ein Merkblatt zu den Spesen ist bei der EHB ab dem 1. Januar 2025 in Kraft getreten. Trotzdem bestand bis zu dieser Prüfung Unsicherheit, ob das Spesenreglement des Eidgenössischen Personalamts (EPA) für die Mitglieder des Rats (inkl. Ratspräsident) anwendbar sei. Zudem fehlten deutliche Vorgaben zur Finanzierung von Anlässen. Wir stellten zudem fest, dass gemäss dem Handelsregisterauszug der Präsident, der Vizepräsident, die Direktorin und ihr Stellvertreter jeweils über Einzelunterschrift verfügen. Dies entspricht nicht der Praxis in den anderen Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung des WBF.

Im Bereich des Internen Kontrollsystems (IKS) sind für das Spesenmanagement bei der EHB die Risiken und entsprechenden Kontrollen nicht schriftlich formalisiert, wie dies von der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) empfohlen wird.

EHB-Direktion und Mitarbeitende
Auf Basis der festgestellten Einzelfälle innerhalb der Stichprobe und unter Berücksichtigung der jeweiligen Beträge sowie auch der im Laufe des Jahres 2024 implementierten Massnahmen im Bereich der Spesenvorgaben, -kontrollen und -kultur wird die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems im Spesenbereich sowie die Einhaltung der Regelungen zu den Spesen aus der Bundespersonalverordnung (BPV) und Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV) insgesamt als genügend sichergestellt beurteilt. Zur kontinuierlichen Weiterentwicklung wurden von uns gezielte Optimierungspotenziale identifiziert, die in Kapitel 3.4 aufgezeigt werden.

EHB-Rat
Über mehrere Jahre wurden bestimmte Spesen des EHB-Rats hinsichtlich der Spesenvorgaben (BPV und VBPV) falsch beurteilt bzw. die vorhandenen internen Kontrollen bis 2024 waren teilweise fehlerhaft und wirkten nicht in allen Bereichen ausreichend. Dies verdeutlicht die Beschränkungen des IKS im Bereich der Spesenabrechnung für die oberste Führungsebene. Die Genehmigung der Spesen innerhalb der gleichen Organisation ist formal zulässig, dennoch kann dieses Verfahren zu falschen Interpretationen der gesetzlichen und internen Vorgaben führen sowie auch potenzielle Interessenkonflikte und Risiken für mögliche dolose Handlungen nicht vollständig ausschliessen.

Reifegrad des Internen Kontrollsystems (IKS) und Priorität der Empfehlungen

In der nachstehenden Tabelle beurteilen wir den Reifegrad des IKS zum Spesenmanagement bei der EHB-Direktion und Mitarbeitenden:

Revisionsziele	Reifegrad	Anzahl und Priorität der Empfehlungen		
		Hoch	Mittel	Tief
Angemessenheit der Vorgaben, AKV und Prozesse			3	
Angemessenheit des IKS				1
Wirksamkeit des IKS				4

optimiert (5) gesichert (4) standardisiert (3) informell (2) unzuverlässig (1)

In der nachstehenden Tabelle beurteilen wir den Reifegrad des IKS zum Spesenmanagement beim EHB-Rat:

Revisionsziele	Reifegrad	Anzahl und Priorität der Empfehlungen		
		Hoch	Mittel	Tief
Angemessenheit der Vorgaben, AKV und Prozesse			3	
Angemessenheit des IKS				1
Wirksamkeit des IKS			7	

optimiert (5) gesichert (4) standardisiert (3) informell (2) unzuverlässig (1)

Das Reifegradmodell und die Priorisierungen der Empfehlungen sind in den Anhängen 1 und 2 beschrieben.

Einschätzung des Generalsekretariats WBF

Das Generalsekretariat WBF bedankt sich bei der Internen Revision BLW für die geleisteten Prüfarbeiten und die wertvollen Hinweise. Der Bericht zeigt die Notwendigkeit einer klärenden Regelung für die Spesen des EHB-Ratspräsidenten und der -Ratsmitglieder in Bezug auf Prozess und Inhalte. Die Prüfung hat zudem dazu geführt, dass die Thematik vom Eidg. Personalamt EPA aufgenommen worden ist mit dem Ziel, einheitenübergreifende einheitliche Regelungen zu definieren. Wir begrüssen dieses Vorhaben sehr und werden das EPA bei den entsprechenden Arbeiten unterstützen. Wir sind zuversichtlich, dass diese Abklärungen vor Beginn der neuen Amtsperiode des EHB-Rates abgeschlossen werden. EHB-spezifische Fragestellungen werden zwischen dem Generalsekretariat WBF als Eignerstelle und der EHB so rasch als möglich geklärt werden.

Allgemeine Stellungnahme der geprüften Stelle zur Revision und zum Revisionsbericht

EHB-Direktion und Mitarbeitenden

Die Revision der Spesenprozesse bei der EHB-Direktion zeigte, dass keine schwerwiegenden Mängel bestehen, jedoch Verbesserungen in den Bereichen Transparenz, interne Kontrollen und Prozessklarheit notwendig sind. Zentrale Prüfbereiche bzw. Massnahmen betreffen die Frage von Einzel- auf Kollektivunterschriften (EHB-Rat und EHB-Direktion), Regelungen zur Finanzierung von Anlässen, die Dokumentation aller Risiken und Kontrollen im IKS, die Einhaltung von Spesenlimiten und die Weiterführung der bereits begonnen Sensibilisierung von Führungskräften und Mitarbeitenden. Diese Schritte sollen die Compliance stärken, Fehlinterpretationen vermeiden und eine einheitliche Spesenkultur etablieren. Die Umsetzung ist bis 2026 vorgesehen.

EHB-Rat

Der Auftrag für die Revision des Spesenprozesses durch das WBF wurde durch die Anfrage des EHB-Rates ausgelöst, weil sich im Oktober 2024 Fragen ergeben haben zur Umsetzung des Bundesratsbeschlusses bezüglich der Spesen der EHB-Ratsmitglieder. Für das Jahr 2024 wurde den EHB-Ratsmitgliedern deshalb keine Fahrspesen erstattet. Der Ratspräsident verzichtete auf Büro- und Computer-Spesen, weil diese nicht geregelt sind. Der Bericht zeigt die Differenz, wenn die Bundespersonalverordnung als Massstab genommen wird. Der EHB-Ratspräsident war bezüglich Spesen und deren Umsetzung im EHB-Rat regelmässig mit dem Generalsekretariat WBF in Kontakt. Das GS WBF liess dem EHB-Rat einen Handlungsspielraum im Wissen um die Schwierigkeit einer direkten Umsetzung. Insbesondere stellt sich die Frage, inwiefern EHB-Ratsmitglieder als Mitarbeitende betrachtet werden sollen und ob die gleichen Spesenregelungen wie bei den Mitarbeitenden anzuwenden sind. Die Entschädigungen der EHB-Ratsmitglieder sind nicht bemessen wie ein Lohn für eine entsprechende Führungstätigkeit. Sie werden als Entschädigung für ein Milizamt betrachtet. Folglich sind adaptierte Regelung des Eigners wünschbar. In Abkehr zur BPV sollen wenigstens die Fahrkosten der Ratsmitglieder ab ihrem Wohnort an den regelmässig ändernden Sitzungsort erstattet werden können. Der EHB-Rat ist gerne bereit ein eigenes Spesenreglement auszuarbeiten. Die Verpflegung und allfällige Übernachtungen rund um die Ratssitzungen wurden bisher von der EHB übernommen, weil die EHB-Ratsmitglieder von der Institution eingeladen wurden und erwartet wurde, dass sie daran teilnehmen. Den Organisationen soll dafür der nötige Freiraum gelassen werden im Vertrauen darauf, dass verantwortungsvoll mit den Finanzen umgegangen wird und im Wissen, dass die Mitglieder des obersten Führungsgremiums eine Milizfunktion ausfüllen.

2 Auftrag und Vorgehen

2.1 Auftrag und Revisionsziele

Gestützt auf den Revisionsauftrag vom 25. Februar 2025 durch das GS-WBF überprüften wir die Spesenrichtlinien und -prozesse bei der EHB im Zusammenhang der Spesen der Mitarbeitenden und des EHB-Rats.

Die Revisionsziele lauteten, den Nachweis zu erbringen, dass
- die Vorgaben und Prozesse zu den Spesen aktuell und angemessen sind;
- die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zum Spesenbearbeitungsprozess definiert und aktuell sind;
- das IKS zum Spesenbearbeitungsprozess aktuell und angemessen ist;
- die Wirksamkeit des IKS der Spesen sowie die Einhaltung der Spesenvorgaben (BPV und VBPV) sichergestellt sind.

2.2 Revisionsbereiche und Abgrenzung

Unsere Prüfungsarbeiten konzentrierten sich auf die Analyse der internen Prozesse bei der Erfassung, Bearbeitung und Abrechnung von Spesen, einschliesslich des damit verbundenen IKS. Die Einhaltung der Vorschriften wurde mithilfe von Fallprüfungen und mit Interviews bei der Finanz- und Personalabteilung der EHB, beim Rechtsdienst des EPA und dem HR des GS-WBF beurteilt. Bei den Spesen der Mitarbeitenden beurteilten wir von den 2026 Spesenabrechnungen aus dem Jahr 2024 (gebucht unter den Spesen in der Erfolgsrechnung) deren 112, dies entspricht betragsmässig rund 30 % der Gesamtspesen. Die Auswahl der geprüften Spesenbelege wurde gemäss «Professional Judgement» vorgenommen. Alle Spesenabrechnungsarten (Spesen, die via Formular abgerechnet wurden, Rechnungen im Kreditorenworkflow sowie auch Umbuchungen) wurden mitberücksichtigt.

Bei den Spesen des EHB-Rats haben wir die Spesenabrechnungen der Jahre 2019 bis 2024, welche via Spesenformular eingereicht wurden, geprüft. Zusätzlich haben wir im Rahmen der Stichprobenprüfung 2024 (vgl. Fallprüfung Spesen der Mitarbeitenden) Spesenrechnungen geprüft, welche durch den EHB-Rat verursacht wurden (d.h. Kosten für Essen und Übernachtungen anlässlich von Sitzungen des EHB-Rats).

2.3 Revisionsvorgehen und -grundsätze

Es wurden folgende Revisionsschritte vorgenommen: Recherchen, Interviews und Prüfungshandlungen. Die Revision wurde im Zeitraum von April bis Juni 2025 (mit Unterbrüchen) durchgeführt. Die Prüfung vor Ort fand am 16. April 2025 statt.

Wir haben aufgrund einer Risikoanalyse Überlegungen bezüglich der durchzuführenden Prüfungshandlungen vorgenommen und eine Revisionsstrategie sowie ein Revisionsprogramm erstellt.

Die Prüfungsaktivitäten erfolgten in Übereinstimmung mit den internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision des IIA[1]. Wir führten unsere Prüfungstätigkeiten auf der Basis von COSO – Internal Control – Integrated Framework 2013 durch.

[1] The Institute of Internal Auditors.

2.4 Schlussbesprechung

Die Ergebnisse der Prüfung sowie die Empfehlungen wurden mit der Direktorin und dem Ratspräsident der EHB am 12. August 2025 besprochen und anschliessend schriftlich zur kritischen Durchsicht und Stellungnahme vorgelegt. Die Bemerkungen zum Berichtsentwurf wurden berücksichtigt und die Stellungnahmen zu den Empfehlungen unverändert in den Bericht aufgenommen. Das GS-WBF wurde im September 2025 über die Resultate der Prüfung informiert.

Wir danken allen an der Revision beteiligten Ansprechpersonen für die konstruktive und kooperative Zusammenarbeit.

Bundesamt für Landwirtschaft BLW
Interne Revision

3 Detailbericht

3.1 Vorbemerkungen

EHB-Direktion und Mitarbeitende
Die EHB verfügt mit der EHB-Personalverordnung über ein eigenes Personalstatut. Da die EHB-Personalverordnung keine besondere Regelung bezüglich der Spesen enthält, sind die Regelungen aus der BPV und der VBPV und somit ebenfalls die Ausführungen im EPA-Spesenreglement anwendbar.

Die EHB verfügt zusätzlich über ein internes Merkblatt zu den Spesen, das per 1. Januar 2025 in Kraft getreten ist.

Die gesamte Bearbeitung der Spesen wird über das ERP-System «Abacus» abgewickelt. Die effektive Auszahlung der Spesen an die Mitarbeitenden der EHB erfolgt als Einzelzahlung (d.h. nicht via Lohnlauf) über ihr Online-Banking-Tool. Alle Belege in Zusammenhang mit der Spesenauszahlung sind im ERP-System «Abacus» elektronisch abgelegt.

Im Jahr 2024 betrugen die Spesen CHF 0,7 Millionen, was 1,7 % des gesamten Personalaufwands von CHF 40,2 Millionen ausmacht. Dies ergibt durchschnittlich jährliche Spesen in der Höhe von CHF 3'567 pro Vollzeitstelle. Die grössten Kostenblöcke sind die Kostenarten «Unterkunft und Verpflegung mit 25,8 %, die «GA Generalabos SBB» mit 19,2 % und die «Bahn- und Busbillette» mit einem Anteil von 18,6 %.

EHB-Rat
Die Mitglieder des EHB-Rats und der Präsident stehen in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis zur EHB und nicht in einem Arbeitsverhältnis. Gemäss Bundesratsbeschluss (BRB) kommen aber für diese Personengruppen ebenfalls die Bestimmungen aus der BPV und VBPV zur Anwendung und für die Auslegung offener Fragen zu den Spesen sinngemäss die Ausführungen im EPA-Spesenreglement.

Der Beschäftigungsgrad des EHB-Präsidenten beträgt 35 %. Die Spesenvergütung des EHB-Rats erfolgt nach Aufwand gemäss BPV, wie im BRB vom 22. November 2023 festgelegt ist. Der EHB-Rat hat für sich kein eigenes Spesenreglement festgelegt.

Die Spesenbeträge von physisch visierten Abrechnungen und Belegen werden manuell in «Abacus» übertragen. Für die Mitglieder des EHB-Rats erfolgt jährlich die Auszahlung der Spesen via Lohnbuchhaltung der HR-Abteilung. Bei den halbjährlichen Abrechnungen des EHB-Ratspräsidenten erfolgte die Auszahlung durch die Abteilung Finanzen.

Der EHB-Rat rechnete für die Jahre 2019 bis 2023 Spesen in der Höhe von CHF 51'822 ab. In diesem Betrag sind die Spesen, die via den Kreditorenworkflow abgewickelt wurden, nicht enthalten. In den meisten Fällen handelt es sich um Rechnungen von Hotels und Abendessen der Ratssitzungen, welche die EHB bezahlt hat. Bei fünf Sitzungen im Jahr macht dies durchschnittlich rund CHF 2'000 Franken pro Sitzung. Aufgrund offener Fragen wurden den Ratsmitgliedern inkl. Präsident für 2024 und 2025 die Spesen, bislang nicht vergütet.

Im Folgenden gehen wir auf die einzelnen Feststellungen ein.

3.2 Angemessenheit der Vorgaben, AKV und Prozesse zum Spesenbearbeitungsprozesse

EHB-Direktion und Mitarbeitende
Die AKV und der Spesenbearbeitungsprozess sind für die Direktion und Mitarbeitenden klar definiert. Die Unterschriftenregelung/-weisung der EHB ist aktuell und regelt, nebst der Zuständigkeit der Spesengenehmigung durch den Vorgesetzten, u.a. wer die Auslanddienstreisen zu genehmigen hat oder wer zuständig ist hinsichtlich Jahresbewilligung für die Nutzung von Privatfahrzeugen.

Aus prozessualer Sicht präsentiert sich die Situation so, dass der Mitarbeitende das Spesenformular ausfüllt, kontiert, unterschreibt und vollständig an die Abteilung Finanzen (inkl. Belege und Quittungen; Dienstreiseanträge und Bewilligungen) zustellt. Danach wird das Spesenformular bei den Finanzen durch einen Sachbearbeitenden kontrolliert und anschliessend vollständig eingescannt. Die Spesenabrechnung wird elektronisch an den Vorgesetzten und Kostenstellenverantwortlichen zur Kontrolle und Freigabe per elektronischem Visum über den Workflow in «Abacus» weitergeleitet. Danach werden die Kreditorenrechnung und die entsprechende Zahlung ausgelöst. Sämtliche entstandenen Spesen an den Standorten Lugano und Renens werden durch die regionalen Koordinatoren überprüft, kontiert und eingescannt. Die eingescannten Spesenabrechnungen bzw. Kreditorenrechnungen werden dann zentral in Zollikofen durch die Kreditorenbuchhaltung verbucht.

In der Vergangenheit waren gewisse Aspekte zu den Spesen nicht spezifiziert und der Interpretationsspielraum war zu gross. Dies führte dazu, dass in der Vergangenheit innerhalb der EHB die Abwicklung der Spesen nicht immer einheitlich und vorgabekonform war. Aufgrund dieses Sachverhaltes wurden entsprechende Instrumente eingeführt (siehe Kapitel 3.1, Absatz 1). Durch die proaktive Kommunikation und Schulung in diesem Bereich sowie die Anpassung der Spesenformulare im Laufe des Jahres 2024, wurden Massnahmen getroffen, um eine Gleichbehandlung der Mitarbeitenden sowie auch eine vorgabekonforme Verwaltung der Spesen zu gewährleisten. Zusätzlich etablierte die EHB verschärfte Kontrollen bezüglich Einhaltung der Spesenvorgaben seitens Leitung HR und Finanzen. Die Kulturentwicklung im Bereich der Spesen ist somit auf gutem Weg. Dieses Vorgehen bewerten wir als positiv.

EHB-Rat
Die AKV und Prozesse zur Spesenverwaltung für den EHB-Rat sehen wie folgt aus: Der Präsident erstellt seine eigene halbjährliche Spesenabrechnung. Das Ratssekretariat holt das Visum des Vizepräsidenten zur Genehmigung ein und übergibt die Abrechnung an die Abteilung Finanzen zur Auszahlung. Für die weiteren Ratsmitglieder erstellt das Ratssekretariat jährlich eine Abrechnung der Honorarpauschalen, Sitzungsgelder und Spesen (hauptsächlich Fahrspesen), gestützt auf die Sitzungsprotokolle (Teilnahme) und auf die eingereichten Belege. Die einzelnen Ratsmitglieder prüfen die Abrechnung, korrigieren diese gegebenenfalls, und reichen sie unterschrieben dem Ratssekretariat ein. Das Ratssekretariat holt das Visum des Präsidenten zur Genehmigung ein und übergibt die Abrechnungen an die Abteilung HR zur Auszahlung.

Feststellung und Empfehlung IR BLW	**Revisionsziel**	Nachweis, dass die Vorgaben, AKV und Prozesse zum Spesenbearbeitungsprozess definiert und aktuell sind.
	Feststellung 1	**EHB-Direktion und Mitarbeitende sowie EHB-Rat** Die EHB verfügt über kein spezifisches Spesenreglement, welches von der Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigt wurde. Aus dem Handelsregisterauszug geht hervor, dass der Präsident des EHB-Rats, der Vizepräsident des EHB-Rats, die Direktorin sowie der stellvertretende Direktor jeweils mit Einzelunterschrift zeichnen können. Dies bedeutet, dass diese Personen allein rechtsverbindlich unterschreiben können, was u.a. der Praxis der anderen Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung des WBF widerspricht. Zudem fehlten klare Vorgaben zur Finanzierung von Anlässen.
	Risiko	Haftungs- und Finanzrisiken aufgrund unklar definierter Vorgaben.
	Empfehlung 1	**EHB-Direktion und Mitarbeitende sowie EHB-Rat** Es soll geprüft werden, ob es für die EHB als Arbeitgeberin opportun ist, ein eigenes von der Steuerverwaltung genehmigtes Spesenreglement zu ha-

		ben. Sollte diese Möglichkeit gewählt werden, ist das EPA-Spesenreglement als Grundlage zu nehmen, da die gleichen rechtlichen Grundlagen gelten. Es soll im Handelsregister bei der EHB die Kollektivunterschrift zu zweien eingetragen werden. Es soll geprüft werden, ob die EHB die Richtlinie WBF zur Finanzierung von Anlässen übernehmen soll.
	Priorität	☐ hoch ☒ mittel ☐ tief
Stellungnahme	**Stellungnahme der geprüften Stelle**	Die EHB begrüsst die Feststellung, dass die Kulturentwicklung in Sachen Spesen bei der Direktion und den Mitarbeitenden auf gutem Weg ist. Die interne Kommunikation und Sensibilisierung zu diesem Thema werden weitergeführt. Mit den anwendbaren Regelungen der BPV und der VBPV hat die EHB bereits die notwendigen Grundlagen, um die verschiedenen Spesenfälle zu regeln; diese werden durch Weisungen der Direktion laufend ergänzt und präzisiert. Als Hochschule des Bundes erachtet es die EHB deshalb nicht als notwendig, ein eigenes, durch die Steuerverwaltung des Kantons Bern genehmigtes Spesenreglement zu erarbeiten. Die EHB wird gerne prüfen, ob die Einträge im Handelsregister von der Einzelunterschrift zu einer Kollektivunterschrift zu zweien geändert werden sollten. Die Feststellung, dass die Finanzierung der Anlässe nicht genügend geregelt sind, ist nachvollziehbar. An der EHB sind Anlässe ein wichtiges Instrument zur Förderung einer standortübergreifenden Zusammenarbeitskultur und zur internen Vernetzung. Die EHB wird verschiedene Grundlagen, u.a. die Richtlinie des WBF, aber auch ähnliche Grundlagen anderer Hochschulen (z.B. ETHZ) zur Finanzierung von Anlässen prüfen, um daraus geeignete Ansätze für eine einheitliche Finanzierung abzuleiten. Ziel ist es insbesondere, den Führungskräften, die solche Anlässe bewilligen, einen klaren und verlässlichen finanziellen Rahmen zur Verfügung zu stellen. Es wird eine ausgewogene Lösung angestrebt, die Klarheit schafft und gleichzeitig genügend Flexibilität für unterschiedliche Veranstaltungsformen bietet.
	Massnahme	Überprüfung des Handelsregistereintrags Prüfung der regulatorischen Grundlagen für die Finanzierung von Anlässen Für den EHB-Rat wird mit dem GS WBF ein eigenes Spesenreglement geprüft
	Verantwortlich	EHB-Rechtsdienst und HR
	Termin	Juni 2026
Schlussbeurteilung IR BLW		Mit den definierten Massnahmen einverstanden.

3.3 Angemessenheit des IKS zum Spesenbearbeitungsprozess

EHB-Direktion und Mitarbeitende sowie EHB-Rat
Die Prozesse zur Bearbeitung der Spesen und der Kreditorenrechnungen sind dokumentiert und aktuell. Sämtliche Spesen inkl. Mahlzeitenentschädigungen werden durch den Vorgesetzten oder Kostenstellenverantwortlichen vor der Auszahlung mittels Kreditorenworkflow geprüft. Die Spesen der Direktorin werden vom EHB-Ratspräsidenten freigegeben. Der Leiter Finanzen kontrolliert zusätzlich vor jedem Zahlungslauf alle im Umlaufsprotokoll aufgeführten Rechnungen. Zudem werden sämtliche Spesenabrechnungen vor dem Einscannen bzw. der Zahlung durch die Finanzen auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft.

Für das Spesenmanagement wurden die Risiken und entsprechenden Kontrollen im IKS nicht dokumentiert.

Feststellung und Empfehlung IR BLW	**Revisionsziel**	Nachweis, dass das IKS zum Spesenbearbeitungsprozess aktuell und angemessen ist.
	Feststellung 2	**EHB-Direktion und Mitarbeitende sowie EHB-Rat** Wir stellten fest, dass die Risiken und Kontrollen des Spesenmanagements nicht im IKS dokumentiert sind.
	Risiko	IKS-Vorgaben gemäss EFV werden nicht eingehalten.
	Empfehlung 2	**EHB-Direktion und Mitarbeitende sowie EHB-Rat** Die mit dem Spesenmanagement verbundenen Risiken und entsprechenden Kontrollen sollen im IKS dokumentiert werden.
	Priorität	☐ hoch ☐ mittel ☒ tief
Stellungnahme	**Stellungnahme der geprüften Stelle**	Die EHB nimmt die Feststellung 2 als begründet zur Kenntnis.
	Massnahme	Die Risiken und Kontrollen des Spesenmanagements werden im IKS dokumentiert. Die Revision überprüft die Zweckmässigkeit und Angemessenheit des IKS.
	Verantwortlich	Nationaler Spartenleiter Services / Leiter Finanzen
	Termin	01.04.2026
Schlussbeurteilung IR BLW		Mit der definierten Massnahme einverstanden.

3.4 Wirksamkeit des IKS zum Spesenbearbeitungsprozess

EHB-Direktion und Mitarbeitende
Bei der EHB-Direktion und Mitarbeitende zeigte die Fallprüfung, dass von den 112 geprüften Spesenabrechnungen 91 (81,3 %) konform mit der BPV und VBPV waren. 14 (12,5 %) Spesenbelege waren nicht konform, davon deren 5 bei der EHB-Direktion und Mitarbeitenden und 9 beim EHB-Rat. 7 (6,2 %) Spesenbelege waren unklar und somit nicht beurteilbar, ob die Spesenvorgaben eingehalten

wurden. Diese betrafen die EHB-Direktion und Mitarbeitende. Die Gründe haben unterschiedliche Ursachen: Nicht korrekter, unklarer oder fehlender Beleg sowie Verbuchungen auf nicht korrekte Kostenarten.

Die nicht-konformen Spesen betreffen vorwiegend identische Sachverhalte, nämlich, dass die vorgesehenen Pauschalentschädigungen pro Person für Mittag- und Abendessen überschritten wurden oder die Spesenmahlzeiten am Arbeitsort vergütet wurden (von den 3 Fällen betrafen 2 die Hochschulleitung). Letztere Fälle wurden nicht via Spesenformular von den einzelnen Personen abgerechnet, sondern wurden via Rechnung von der EHB direkt bezahlt. Für Mahlzeiten, die innerhalb von 10 Kilometern vom Arbeitsort eingenommen werden, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Spesenvergütung. Art. 43 VBPV sieht vor, dass in begründeten Fällen die Verpflegungspauschalen auch in solchen Fällen erstattet werden können. Eine Ausnahmebegründung sehen wir in diesen Fällen nicht. Diese Ausnahmebestimmung ist zurückhaltend anzuwenden, um die Gleichbehandlung der Mitarbeitenden zu gewährleisten, insbesondere wenn die Erstattung Führungskräfte betrifft, welche eine Vorbildfunktion innehaben. Da im Personalrestaurant in Zollikofen das Mittagsessen um CHF 2 vergünstigt wird, gäbe es zudem die Möglichkeit, keine Verpflegungspauschalen zu vergüten, wenn Mitarbeitende von den anderen EHB-Standorten in Zollikofen arbeiten und dort essen. Eine ähnliche Regel wird bei Agroscope angewendet und wäre als Zeichen zu werten, dass mit den Geldern wirtschaftlich umgegangen wird.

Zusätzlich wurde in einem Fall die Parkplatzmiete für Dozierende bezahlt, was nicht vorgesehen ist. Dieser Umstand wurde mittlerweile behoben. Ein weiterer Fall betraf eine Zugabrechnung, obwohl der Mitarbeitende über ein privates GA verfügte. Weiters stellten wir bei einem 100 % finanzierten GA fest, dass insgesamt mehrere Dienstreisetage nicht anrechenbar gewesen wären.

Wie bereits im Kapitel 3.2 erwähnt, wurden im Jahr 2024 verschiedene Massnahmen im Bereich des Spesenmanagements von der EHB getroffen. Alle diese Massnahmen werten wir als positiv und sollten die Wirksamkeit des IKS künftig weiterverbessern.

Zusammenfassend sehen wir in den nachfolgend aufgeführten Bereichen Optimierungsmöglichkeiten:

- Bei Essen oder Anlässen sollten Informationen zum Zweck und zu den eingeladenen Teilnehmenden mit den Belegen abgelegt werden, damit die Kontrollen zur Einhaltung der Spesenvorgaben effektiv vorgenommen werden können.
- Gemäss Art. 43 VBPV gilt lediglich CHF 30 als Mahlzeitenentschädigung. Für Anlässe besteht keine spezielle Regelung bei der EHB. Entweder wird die im Art. 43 VBPV definierte pauschale Entschädigung eingehalten oder die EHB erarbeitet eine Richtlinie zur Anlassfinanzierung, unter Berücksichtigung der Richtlinie vom GS-WBF sowie vergleichbarer Grundlagen anderer Hochschulen.
- Die zu 100 % finanzierten GA bedürfen einer vertiefteren Kontrolle gemäss Art. 53 VBPV durch das Travelmanagement.
- Die Kulturentwicklung in Zusammenhang mit der Spesenbearbeitung und -entschädigung (Merkblatt, Kommunikation, Sensibilisierung, Kontrollen) soll weitergeführt werden.

EHB-Rat

Die geprüften Spesenabrechnungen der Periode 2019 – 2024 sowie die durchgeführte Fallprüfung ergaben die nachfolgend aufgeführten Feststellungen:

Feststellungen aus den Spesenabrechnungen und aus der Fallprüfung:

- In der Vergangenheit wurden Spesen vom EHB-Rat und Ratspräsidenten abgerechnet, welche nicht konform mit der BPV und VBPV waren. Die meisten Fälle betrafen die Artikel 41 Abs. 1 VBPV, Art. 42 VBPV, Art. 43 Abs.1 VBPV, 44 Abs. 1 VBPV, 51c VBPV und 69 BPV. Weil der Bundesrat keine speziellen Ausnahmen beschlossen hat, bestand kein Anspruch auf diese Spesen.
- Es existiert keine spezifische Regelung im Departement WBF, ob die Nutzung von privaten Computern seitens Ratsmitglieder erlaubt ist und welche Sicherheitsmassnahmen getroffen

werden sollen, damit sie auf die geschäftlichen Informationen mit ihrem privaten Computer zugreifen können.
- Ferner hat die Prüfung ergeben, dass im Kaderlohnreporting[2] keine und je nach Jahr nicht alle Spesen für den EHB-Rat erfasst wurden, obwohl regelmässig Spesen des EHB-Rats abgerechnet wurden. Diese hätten unter der Position «Andere Nebenleistungen (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 KadLV)» rapportiert werden müssen. Das war der Fall seit zumindest 2021 für den Präsident des EHB-Rats und seit zumindest 2019 für die EHB-Mitglieder. Wir stellen auch fest, dass andere VE der dezentralen Bundesverwaltung keine Spesen im Kaderlohnreporting rapportiert haben. Ob dieser Sachverhalt korrekt ist, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.
- Das Gesamtarrangement betreffend die Studienreise an die WorldSkills mit Kosten von CHF 1’550 pro Teilnehmenden ist nicht kostengünstig. Für diese Reise wurde nur eine Offerte bei einer einzigen Reisefirma berücksichtigt, die gepoolte Reisen mit Cars an die WorldSkills in Lyon angeboten hat. Somit fehlt ein Vergleich mit anderen Anbietern und deren Konditionen.

Zusammenfassend sehen wir in den nachfolgend aufgeführten Bereichen Handlungsbedarf bzw. Verbesserungsmöglichkeiten:

- Es sollen nur Spesen abgerechnet werden, welche mit der BPV und VBPV konform sind und auch tatsächlich entstanden sind. Weitere Vertragsbedingungen im Zusammenhang mit Spesen sollen vorgängig mit dem GS-WBF abgesprochen werden und nicht mit dem EHB-Rat. Der Auftraggeber bleibt der Bundesrat und gemäss Artikel 9 Absatz 4 EHB-Gesetz ist er für die Festlegung des Honorars sowie der weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des EHB-Rats zuständig.
- Zudem sollen die zu Unrecht bezahlten Spesen zurückbezahlt werden.
- Es sollen Massnahmen, wie z.B. die Einholung von drei Offerten, getroffen werden, um die Kosten von Anlässen wie der «Studienreise WorldSkills» zu limitieren, was dem Willen entspricht, die verfügbaren Mittel sparsam einzusetzen (gemäss Art. 12 Abs. 4 FHG).
- Es sollte geprüft werden, ob und inwieweit eine Vereinheitlichung der Nebenleistungen (gemäss Art. 5 der Kaderlohnverordnung) der Verwaltungsräte ähnlicher VE der dezentralen Bundesverwaltung im WBF möglich ist.
- Es soll für das ganze Departement WBF definiert werden, ob die Nutzung von privaten Computern seitens Ratsmitglieder erlaubt ist und wenn ja, welche Sicherheitsmassnahmen definiert und getroffen werden sollen.
- Es soll geprüft werden, ob die Kontrolle und Genehmigung der Spesen vom EHB-Rat sowie auch von den anderen Räten der VE der dezentralen Bundesverwaltung von einer unabhängigen Stelle realisiert werden sollen. Sollte eine solche Lösung nicht umsetzbar sein, empfehlen wir, dass das GS-WBF eine Überprüfung der Spesen der Räte der Verwaltungseinheiten der dezentralen Bundesverwaltung des WBF im Rahmen der Erstellung des Kaderlohnreportings realisiert. Unabhängig der gewählten Variante empfehlen wir sicherzustellen, dass die Personen, die die Spesen kontrollieren und genehmigen, über die geltenden Spesenvorgaben informiert sind.
- Es soll für die EHB sowie auch für die anderen VE der dezentralen Bundesverwaltung des WBF sichergestellt werden, dass die gelieferten Informationen für die Erstellung des Kaderlohnreportings korrekt sind.

Feststellung und Empfehlung IR BLW	**Revisionsziel**	Nachweis, dass die Wirksamkeit des IKS und die Überwachung der Spesen sichergestellt ist.
	Feststellung 3	**EHB-Direktion und Mitarbeitende** Auf der Grundlage der Anzahl der Verstösse der Spesenvorgaben (BPV und VBPV) und unter Berücksichtigung der Beträge dieser Fälle sowie der ab dem Jahr 2024 implementierten Massnahmen, bewerten wir die Wirk-

[2] Bericht des Bundesrates an die Finanzdelegation der eidgenössischen Räte über die Verhältnisse in den bundesnahen Unternehmen und Anstalten.

		samkeit des IKS zu den Spesen und die Einhaltung der Vorgaben als sichergestellt. Die entsprechenden Feststellungen und Verbesserungsmöglichkeiten sind im Kapitel 3.4 aufgeführt. **EHB-Rat** Bestimmte Spesen (Spesenart und Höhe) für den EHB-Rat und EHB-Ratspräsidenten wurden während Jahren hinsichtlich der Spesenvorgaben (BPV und VBPV) falsch beurteilt bzw. die vorhandenen Kontrollen bis 2024 waren teilweise fehlerhaft (vgl. Feststellungen im Kapitel 3.4). Diese Situation zeigt auch die Limiten der Kontrollen und Genehmigungsregel von Spesen der oberen Führungskräfte innerhalb derselben Organisation auf, welche schliesslich die Spesen bezahlt. Die Konsequenz ist, dass die Wirksamkeit des IKS für die Spesen des Rats nicht immer sichergestellt war. Es fehlen klare Vorgaben im Departement WBF, ob die Nutzung von privaten Computern seitens Ratsmitglieder erlaubt ist und wenn ja, welche Sicherheitsmassnahmen getroffen werden müssen. Für die Bestimmung der Spesen seitens EHB-Rat trägt der Bundesrat die Entscheidungskompetenz. Für die Studienreise nach Lyon an die WorldSkills wurde nur eine Offerte bei einem einzigen Reiseanbieter eingeholt. Somit kann nicht beurteilt werden, ob die EHB die besten Konditionen erhalten hat. Die Informationen unter der Position «Andere Nebenleistungen (Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 KadLV)» des Kaderlohnreportings waren während Jahren nicht korrekt.
	Risiko	Reputations- und Finanzrisiken aufgrund eines unwirksamen IKS im Bereich Spesen und Beschaffung.
	Empfehlung 3	**EHB-Direktion und Mitarbeitende** Die in Kapitel 3.4 aufgeführten Verbesserungsmöglichkeiten sollen umgesetzt werden. **EHB-Rat** Die in Kapitel 3.4 aufgeführten Verbesserungsmöglichkeiten sollen umgesetzt werden.
	Priorität	**EHB-Direktion und Mitarbeitende** ☐ hoch ☐ mittel ☒ tief **EHB-Rat** ☐ hoch ☒ mittel ☐ tief
Stellungnahme	**Stellungnahme der geprüften Stelle und des GS-WBF**	**EHB-Direktion und Mitarbeitende** Die EHB begrüsst die Feststellung, dass die Wirksamkeit des IKS zu den Spesen und die Einhaltung der Vorgaben von den Auditoren als sichergestellt bewertet wird. Die EHB hat seit 2024 verschiedene Massnahmen ergriffen, um die Spesenvorgaben einzuhalten und Fehler bei den Spesenabrechnungen zu vermeiden. 2025 werden weitere Massnahmen folgen, die auch breit kommuniziert werden. Neben den Kontrollen, die im IKS festgehalten werden (siehe 3.3), wird auch die Sensibilisierung zum Thema Spesen weitergeführt. Durch die Einführung und Schulung eines Verhaltenskodex und von Führungsgrundsätzen werden die Mitarbeitenden, und besonders die Vorgesetzten, in die Verantwortung genommen.

		EHB-Rat Der EHB-Rat nimmt die Feststellungen zur Kenntnis. Ob die BPV die richtige Vergleichsbasis für die Spesen des EHB-Rats ist, muss der Eigner entscheiden. Der EHB-Rat ist offen für jede Regelung. Auf eine Rückforderung von Spesen soll allerdings verzichtet werden. Erstens stellt sich die Frage wie lange zurück dies erfolgen soll. Die Entschädigungen der Ratsmitglieder wurden auch über mehrere Jahre nicht angepasst und diese wurden nachträglich auch nicht korrigiert und nachbezahlt. Ratsmitglieder erhielten bisher die Spesen ab Wohnort an den Sitzungsort. Rund um die Ratssitzungen wurden die Kosten für Essen und Übernachtungen bezahlt. Für eine Rückforderung müssten die Essens- und Hotelrechnungen einzeln geprüft und den Ratsmitgliedern in Rechnung stellen. Sie wurden aber von der EHB eingeladen und es wurde erwartet, dass sie an diesen Essen teilnehmen. Die Studienreisen werden immer rund um eine Ratssitzung organisiert und die Kosten im Sinne eines Weiterbildungsanlasses jeweils übernommen. Es ist höchst fraglich, ob die Ratsmitglieder diese Kosten im Nachhinein zurückzahlen, wenn sie deren Entstehung nicht persönlich beeinflussen konnten. **GS-WBF** Dem GS-WBF ist sehr daran gelegen, einheitliche und einheitenübergreifende Regelungen zu finden. Es unterstützt daher die vom Eidg. Personalamt EPA initialisierten Arbeiten. EHB-spezifische Fragestellungen wird das GS-WBF zeitnah regeln und der EHB schriftlich mitteilen. Auf eine Rückzahlung allenfalls ohne rechtliche Grundlage ausgerichteter Spesen wird verzichtet, da eine transparente Grundlage zur Beurteilung der abgerechneten Spesen nicht vorliegend war. Betreffend die Nutzung von privaten Computern seitens Ratsmitglieder weisen wir darauf hin, dass die Einheiten der dezentralen Bundesverwaltung nur dann vom Geltungsbereich gewisser Bestimmungen des Informationssicherheitsgesetzes ISG und der Informationssicherheitsverordnung ISV erfasst sind, wenn sie klassifizierte Informationen des Bundes bearbeiten und/oder wenn sie auf Informatikmittel der internen IKT-Leistungserbringer zugreifen oder ihre eigenen Informatikmittel durch diese Leistungserbringer betreiben lassen. Dies ist bei der EHB nicht der Fall. Insofern ist das GS-WBF der Meinung, dass eine departementale Regelung weder angezeigt ist noch mit der Autonomie der dezentralen Einheit zu vereinbaren wäre. Die dezentralen Einheiten des WBF wurden aber mit einem Schreiben der Generalsekretärin WBF vom 17. Dezember 2024 aufgefordert, dem GS-WBF umgehend und proaktiv zu melden, sobald eines der erwähnten Kriterien erfüllt ist. Diesfalls wären gewisse Vorgaben zu erfüllen. Auf eine standardmässige Kontrolle und Genehmigung der Spesen des EHB-Rats durch das GS-WBF möchten wir verzichten. Das GS-WBF geht grundsätzlich davon aus, dass – sobald die noch offenen Fragen geklärt sind – eine weisungskonforme Abrechnung der Spesen durch die EHB stattfindet. Das GS-WBF steht jedoch bei Unklarheiten bzw. Differenzen als Eskalationsstelle zu Verfügung.
	Massnahme	**EHB-Direktion und Mitarbeitende** • Bei Essen und Anlässen werden die Mitarbeitenden und Vorgesetzten aufgefordert, der Zweck und die teilnehmenden Personen auf der Spesenabrechnung anzugeben.

		• Die Essen der Hochschulleitung werden in Zukunft gemäss VBPV entschädigt (d.h. CHF 30 Pauschalentschädigung nur wenn die Sitzung ausserhalb eines Radius von 10 km von Wohn- oder Arbeitsort stattfindet). • Die Kontrollen der 100% finanzierten GA werden verschärft. • Die Kulturentwicklung in Zusammenhang mit der Spesenbearbeitung und -entschädigung wird weitergeführt. **EHB-Rat** In Absprache mit dem Eigner soll ein Spesenreglement für den EHB-Rat entwickelt werden (Fahrspesen, Spesen für mobiles Arbeiten, Mahlzeiten- und Hotelkosten während Ratssitzungen und Studienreisen). **GS-WBF** Unterstützung der Arbeiten im Hinblick auf eine bundesweite Vereinheitlichung der Spesenrichtlinien und -prozesse. Festlegung von Richtlinien zu EHB-spezifischen Fragestellungen.
	Verantwortlich	Nationaler Spartenleiter Services / Leiter Finanzen / Travelmanagement EHB-Ratspräsident/-Ratssekretariat **GS-WBF** Personaldienst und zuständiger Referent GS-WBF
	Termin	1.1.2026 **GS-WBF** EHB-spezifische Fragestellungen: 1.1.2026 Bundesweite Regelungen: 1.1.2028
Schlussbeurteilung IR BLW		Mit den definierten Massnahmen einverstanden.

Anhang 1: Reifegradmodell des Internen Kontrollsystems IKS

Wir beurteilten die einzelnen IKS-Komponenten in Anlehnung an das Reifegradmodell der EFK[4]. Dieses Modell ist allgemein abgefasst. Bei einem informellen Reifegrad besteht Handlungsbedarf.

Reifegrade	Kriterien
Optimiert	**Sehr gutes IKS:** Das IKS bildet ein umfassendes System. Vorgabedokumente, Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen entsprechen «Best Practice» und werden ständig z.B. durch Benchmark-Vergleiche verbessert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden in Echtzeit und mit Kennzahlen überwacht. Die IKS-Dimensionen sind weitgehend automatisiert. Der Einsatz von Tools erlaubt eine rasche Anpassung an veränderte Bedingungen. Risikomanagement und IKS bilden ein integriertes System.
Gesichert	**Gutes IKS mit Verbesserungspotential:** Die Grundsätze der zu betreibenden Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert beschrieben. Die Vorgabedokumente sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen gewährleistet eine hohe Sicherheit. Tätigkeiten oder Kontrollen sind detailliert dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeitenden sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden mittels Kennzahlen durch die Leitung überwacht und laufend dem Risiko angepasst. Es wird regelmässig über das IKS Bericht erstattet.
Standardisiert	**Genügendes IKS mit Verbesserungspotential:** Prozesslandschaft und Geschäftsprozesse inkl. Kontrollen sind beschrieben. Die Vorgaben sind aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist genügend, Tätigkeiten oder Kontrollen sind in einer einfachen Form dokumentiert und damit nachvollziehbar. Die Mitarbeitenden sind über die Tätigkeiten oder Kontrollen informiert. Einhaltung, Effizienz und Wirksamkeit der Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden durch die Leitung überwacht.
Informell	**Ungenügendes IKS mit Handlungsbedarf:** Vorgaben sind teilweise vorhanden, aber nicht aktuell. Die Anzahl der durchgeführten Kontrollen ist zu gering, Tätigkeiten oder Kontrollen sind nicht ausreichend dokumentiert und damit nicht nachvollziehbar, keine einheitliche Handhabung. Es erfolgt keine Schulung oder Kommunikation über die Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen sowie die Vorgaben.
Unzuverlässig	**Ungenügendes IKS mit wesentlichem und dringendem Handlungsbedarf:** Prozesse, Tätigkeiten oder Kontrollen werden nicht oder lediglich ad hoc ausgeführt, sind nicht dokumentiert, nicht nachvollziehbar und wenig verlässlich. Formelle Vorgaben sind nicht vorhanden. Hohes Fehlerpotential, höhere Kosten durch Ineffizienzen, nicht nachhaltig. Die Sorgfaltspflicht ist unter Umständen nicht erfüllt.

[4] EFK: Aufbau eines Internen Kontrollsystems (IKS), Oktober 2007.

Anhang 2: Priorisierung der Empfehlungen

In Anlehnung an die EFK beurteilt die IR BLW die Wesentlichkeit der Empfehlungen und Bemerkungen nach den Prioritäten 1 = Hoch, 2 = Mittel, 3 = Tief. Sowohl der Faktor Risiko (z.B. Höhe der finanziellen Auswirkung bzw. Bedeutung der Feststellung; Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintrittes; Häufigkeit des Mangels (Einzelfall, mehrere Fälle, generell) und Wiederholungen; usw.) als auch der Faktor Dringlichkeit der Umsetzung (kurzfristig, mittelfristig, langfristig) werden berücksichtigt.

Anhang 3: Rechtsgrundlagen und interne Vorgaben

Gesetze	• Bundespersonalgesetz (BPG) vom 24. März 2000, SR 172.220.1 • Bundesgesetz über den eidgenössischen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 7. Oktober 2005, SR 611.0 • Bundesgesetz über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Gesetz) vom 25. September 2020, SR 412.106
Verordnungen	• Bundespersonalverordnung (BPV) vom 3. Juli 2001, SR 172.220.111.3 • Verordnung des EFD zur Bundespersonalverordnung (VBPV) vom 6. Dezember 2001, SR 172.220.111.31 • Finanzhaushaltverordnung (FHV) vom 5. April 2006, SR 611.01 • Rahmenverordnung zum Bundespersonalgesetz (Rahmenverordnung BPG) vom 20. Dezember 2000, SR 172.220.11 • Verordnung über die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB-Verordnung) vom 18. Juni 2021, SR 412.106.1 • Verordnung des EHB-Rats über das Personal der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung vom 29. April 2021, SR 412.106.141 • Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals vom 22. November 2017, SR 172.220.111.4
Andere Vorgaben	• Spesenreglement der Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, des Bundesgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts und der Bundesanwaltschaft (Stand 1. Januar 2024) • Mahlzeitenpauschalen und Hotelrichtwerte ab 1. Januar 2019

Anhang 4: Glossar / Abkürzungen

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
AKV	Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortlichkeiten
BLW	Bundesamt für Landwirtschaft
BPDV	Verordnung über den Schutz von Personendaten des Bundespersonals
BPV	Bundespersonalverordnung
BRB	Bundesratsbeschluss
BRZ	Bundesreisezentrale
EFK	Eidgenössische Finanzkontrolle
EHB	Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB)
EPA	Eidgenössisches Personalamt
FTE	Full Time Equivalent
GA SBB	Generalabonnement SBB
GS-WBF	Generalsekretariat WBF
GZO	Geschäfts- und Zuständigkeitsordnung
IIA	The Institute of Internal Auditors
IKS	Internes Kontrollsystem
IR BLW	Interne Revision BLW
RKM	IKS-Risiko-Kontrollmatrix
VE	Verwaltungseinheit
WBF	Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung